



GL 4b - Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern

Was ist Ziel der Maßnahme?

Unter dieser Maßnahme wird insbesondere die angepasste Beweidung mit für die Landschaftspflege geeigneten Großherbivoren (z. B. anspruchslose Rinderrassen und Pferde) verstanden. Ziel der Maßnahme ist der Erhalt spezieller strukturreicher Offenlandhabitate insbesondere in Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete), um damit die Lebensraumbedingungen der für das jeweilige Gebiet wertgebenden Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Besondere Schwerpunkte stellen seggen- und binsenreiche Feuchtweiden, Flutrasen oder gemäß der FFH Richtlinie zu erhaltende Borstgrasrasen dar. Das Verbot zusätzlicher Stickstoffdüngung dient insbesondere auch dem Schutz der speziellen Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Flussperlmuschel vor Eutrophierung. Weitere Zielsetzungen bilden großräumige Weideprojekte mit Ganzjahresbeweidung v.a. in Bergbaufolgelandschaften oder im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen GL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief GL 4b.pdf \(sachsen.de\)](#).

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 4b Variante 1	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern				Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 31.05.		Bewirtschaftungspause 01.06.-14.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 15.07.				
GL 4b Variante 2					Abschluss 1. Nutzung als Beweidung bis 15.06.			Bewirtschaftungspause 16.06.-31.07.		2. Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport Mähgut ab 01.08.			
GL 4b Variante 3		mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich											

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahme kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Nutzung als Umtriebsweide oder Mähweide (Variante 1 und 2)

- ✓ Wüchsige Standorte und Weideflächen im Flachland sowie in klimatisch begünstigten Lagen mit frühem Austrieb sollen nicht zu spät beweidet und vergleichbar einer Mahd intensiv beweidet werden. Die Beweidung sollte genug Biomasse von der Fläche entfernen, so dass es nicht zu einer Nährstoffanreicherung oder Verbrachung kommt.
- ✓ Die intensive Nutzung des frischen, nährstoff- und eiweißreichen Aufwuchses bietet Konkurrenzvorteile für schwächer wüchsige Pflanzen.
- ✓ Auf zuwachsstarken Standorten ist eine Beweidung unter Umständen nicht ausreichend, um langfristig einen guten Zustand der Fläche zu erhalten. Hier sollte eine regelmäßige Zweitnutzung als Mahd oder Nachmahd stattfinden. **Es ist hierbei zu beachten, dass im Falle einer Mahdnutzung mindestens 10 bis maximal 20 % des Schlages ungenutzt als Altgrasfläche verbleiben muss.** Überständige Vegetation wie trockene Hochstauden oder Gräser sind ein wichtiges Habitat z. B. für überwinternde Insekten, Altgras wird vom Braunkehlchen als Sitzwarte genutzt.
- ✓ Vor allem in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen nur bis Mitte März – also noch früher als es die Fördervoraussetzungen zulassen, und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden. **Im Herbst nicht genutzte Altgrasbereiche sind von der Grünlandpflege ausgeschlossen.** Außerdem sollte auf die Nachmahd nach Umtrieb bis Mitte August verzichtet werden.
- ✓ Für die Verbesserung der Lebensbedingungen von vielen Tierarten und um Pflanzen die Möglichkeit zum Aussamen zu geben, können bei der Weide optional rotierende Altgrasstreifen in einem Umfang von bis zu 20 % belassen werden. Diese Bereiche müssen ausgekoppelt werden. Wenn diese Streifen erst im Folgejahr in die Nutzung einbezogen werden, dienen sie vielen Tierarten als Überwinterungsort. Außerdem kann dadurch, z. B. bei ungünstiger Parzellenform, die Arbeit erleichtert werden. Sie sollten jedoch nicht auf Flächen mit größeren Vorkommen von Störungszeigern (z. B. Neophyten, Land-Reitgras) oder Gehölzen angelegt werden. Um unerwünschte Veränderungen in der Artenzusammensetzung des Grünlands zu vermeiden, sollte die Lage der Streifen jährlich wechseln. Spätestens nach 2 Jahren muss der Brachebereich wechseln (vergl. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen [Steckbrief_allg_Foerderpflichtungen_GL.pdf \(sachsen.de\)](#)).
- ✓ Eine Kombination der Maßnahme mit der Öko-Regelung ÖR 1d ist möglich. **Altgrasstreifen dürfen in diesem Fall bis 01.09. eines Jahres nicht gemäht, beweidet oder gemulcht werden.**
- ✓ Auch um beispielsweise in nassen Jahren Trittschäden zu vermeiden, können Feuchtbereiche im 1. Beweidungsgang optional im Umfang von bis zu 20 % der Schlagfläche ausgekoppelt und erst in der folgenden Nutzung mit in die Beweidung oder Mahd einbezogen werden.
- ✓ Offensichtlichen Verbrachungstendenzen (z. B. starker Brennesel-, Distelaufwuchs) oder die Ausbildung eines dichten Gras-, Streu- und Moosfilzes, muss entgegengewirkt werden.



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/ 2023

Mögliche Maßnahmen sind u. a. eine frühere und häufigere Beweidung, eine Nachmahd, eine gelegentliche Mahd des ersten Aufwuchses (**dies ist ohne Ausnahmegenehmigung nur bei Variante 3 möglich**) oder auch ein Einkoppeln von Teilflächen zur intensiveren Beweidung des Aufwuchses. Die Wahl der Maßnahme sollte immer unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielstellung(en) passieren (vergl. Ausführungen zur Sachgerechten Beweidung in den Allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen [Hinweise Allg GL.pdf \(sachsen.de\)](#)).

- ✓ Zusätzliche Maßnahmen zu Gunsten bestimmter Zielarten oder zur Biotopgestaltung können über investive Projektförderung (Nachfolgerichtlinie zur RL NE/ 2014) beantragt werden. Jedoch ist eine ergänzende investive Förderung zur Beseitigung von Defiziten unangepasster, nicht sachgerechter Beweidung ausgeschlossen. Das bedeutet, dass eine aktive Weidepflege und die Vermeidung von Verbrachungen Bestandteil der prämierten AUK-Maßnahme ist.

Nutzung als großflächige (ganzjährige) Standweide (Variante 3)

- ✓ Mit dieser Maßnahme ist auch eine großflächige ganzjährige Standweide oder Sommerstandweide möglich.
- ✓ Nach einigen Weidejahren sollte die erste Nutzung variabel als Mahd durchgeführt werden (dies ist bei Variante 3 ohne Ausnahmegenehmigung möglich). Dies erhöht die Nutzungsvielfalt und fördert die Entwicklung unterschiedlicher Grünlandarten.
- ✓ Es gelten im Einzelfall (beispielsweise Bergbaufolgelandschaften) andere Kriterien für eine sachgerechte Beweidung z. B. hinsichtlich des tolerierbaren Weiderests oder tolerierbaren Gehölzaufkommens als auf normalen Dauergrünlandflächen. Dies hängt von der Zielsetzung ab.

Literaturempfehlungen

- ✓ ZAHN, A. (2014): Beweidung im Naturschutz. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL):
<https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>